

UNTER DEM RADAR: ARBEITSAUSBEUTUNG UND ZWANGSARBEIT IN DEUTSCHLAND

Juli 2026

Wie werden Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Deutschland definiert und wie verhält sich das zu Menschenhandel?

Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit, Menschenhandel – auf viele Menschen mögen diese Begriffe identisch wirken. Tatsächlich gibt es zwischen ihnen Unterschiede.

Menschenhandel ist eine schwere Verletzung der Menschenrechte. Das deutsche Strafgesetzbuch (§232 StGB) spricht von Menschenhandel, wenn eine Person eine andere Person unter „Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, unter anderem, um sie auszubeuten. Die Ausbeutung kann dabei verschiedene Zwecke haben: sexuelle Ausbeutung, erzwungene Bettelei, aber auch Ausbeutung der Arbeitskraft.

Der Paragraph 232 StGB wird derzeit (Juli 2026), ebenso wie die folgenden Paragraphen reformiert. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Mai 2026 vom Bundeskabinett beschlossen. Die finalen Formulierungen können daher abweichen.

Der Begriff Arbeitsausbeutung ist nicht einheitlich definiert. Zudem ist nicht jeder Verstoß strafrechtlich relevant. Unbezahlte Überstunden, ausbleibender Lohn im Krankheitsfall – all das gehört zunächst in den Bereich des Arbeitsrechts. Von Ausbeutung der Arbeitskraft im strafrechtlichen Sinne (§ 233 StGB) ist erst dann die Rede, wenn die spezifische Situation einer Person ausgenutzt wird, um sie auszubeuten. Als ausbeuterisch gilt eine Beschäftigung unter anderem, wenn die Arbeitsbedingungen deutlich schlechter sind als für diese Tätigkeit in der Branche üblich.

Zwangsarbeit wiederum ist eine extreme Form der Arbeitsausbeutung. Im Unterschied zu ihr muss der Wille einer Person beeinflusst worden sein, um den Tatbestand der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) zu erfüllen.

Wie viele Menschen sind betroffen?

Konkrete Betroffenenzahlen sind schwer zu erheben. Das liegt an der uneinheitlichen Definition des Begriffs Arbeitsausbeutung, an dem großen Dunkelfeld in dem Bereich, aber auch daran, dass die Zahlen nicht von einer zentralen Stelle systematisch erfasst werden.

Zum Vergleich: Das Bundeskriminalamt (BKA) verzeichnete in seinem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung für das Jahr 2024 insgesamt 41 abgeschlossene Verfahren mit 171 Betroffenen im Bereich Arbeitsausbeutung.¹ Berücksichtigt wurden dabei nur abgeschlossene Ermittlungsverfahren nach den einschlägigen Straftatbeständen der §§ 232 ff. StGB. Es handelte sich somit ausschließlich um Fälle, die den Behörden bekannt waren, das sogenannte Hellfeld.

Die Angaben des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) sind da schon weiter gefasst. Der KOK hat im selben Jahr (2024) insgesamt 659 Verdachtsfälle dokumentiert und zur statistischen Auswertung freigegeben. Die Zahl beruht auf Angaben der teilnehmenden spezialisierten Fachberatungsstellen. Sie müssen den Sicherheitsbehörden also nicht bekannt sein. Ein großer Teil der dokumentierten Fälle wurde von den Beratungsstellen allerdings als Verdachtsfall der Zwangsprostitution zugeordnet. Als Arbeitsausbeutung wurden nur 59 der 659 gemeldeten Fälle eingestuft, also etwa 9 Prozent.² Auch aus diesem Grund ist es schwer, beide Angaben zu vergleichen.

Interessant ist vor diesem Hintergrund noch eine andere Zahl: Eine Studie der Universität Bremen im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung geht davon aus, dass es in Deutschland zu 100.000 bis 200.000 Fällen von Arbeitsausbeutung pro Jahr kommt. Die Zahl basiert auf einer Onlineumfrage unter Beratungsstellen, die die Anzahl ihrer Beratungsfälle im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung angeben sollten. Das auf Deutschland hochgerechnete Ergebnis, 10.000 bis 20.000 Fälle pro Jahr, ist das sogenannte Halbdunkelfeld. Der Autor der Studie geht allerdings davon aus, dass nur 10 Prozent aller Betroffenen eine Beratungsstelle aufsuchen. Durch eine erneute Hochrechnung ergibt sich die Größenordnung von 100.000 bis 200.000 Fällen pro Jahr.³

Wie kommt es zu dieser Differenz?

Die Zahl des BKA beziffert nur abgeschlossene Verfahren in dem Bereich. Viele Betroffene schrecken aber davor zurück, die Ausbeutung anzuzeigen oder den Sachverhalt überhaupt zu melden.

Das hat verschiedene Gründe. Viele Betroffene fürchten Konsequenzen seitens der Täter*innen oder der Behörden, wenn sie Verstöße melden. Hinzu kommen Scham, die Sprachbarriere, das Unwissen, an welche Stellen sie sich wenden können, mitunter auch das fehlende Bewusstsein dafür, von einer Straftat betroffen zu sein.

Zudem sehen sich viele Betroffene in einem Netz von Abhängigkeiten gefangen. Oftmals ist ihre Unterbringung an die Arbeit gekoppelt. Der Verlust des Jobs kann damit zur Obdachlosigkeit führen. Besonders vulnerabel sind Menschen von außerhalb der EU (Drittstaatsangehörige). Bei ihnen hängt

¹ Bundeskriminalamt (2025), S. 15.

² KOK (2025a), S. 18.

³ Böhme (2024), S. 73



häufig auch die Aufenthaltserlaubnis an der Arbeitsstelle. Ein Arbeitsplatzverlust kann deshalb auch aufenthaltsrechtliche Folgen haben.

Die besonders vulnerable Situation vieler Drittstaatsangehöriger ist im Hinblick auf den Wandel des deutschen Arbeitsmarktes besonders relevant. Der untere Entgeltbereich (vergleichbar mit dem Niedriglohnsektor) wurde lange Zeit von migrantischen Beschäftigten aus anderen EU-Ländern dominiert. 2020 etwa betrug der Anteil von EU-Bürger*innen in diesem Segment 60 Prozent.⁴

Diese Entwicklung ist inzwischen rückläufig. 2024 gab es erstmals seit 2008 weniger Zuzüge aus der EU nach Deutschland als Fortzüge aus Deutschland in andere EU-Staaten. Dafür steigt der Anteil von Drittstaatsangehörigen in diesem Segment des Arbeitsmarktes.

Unter welchen Bedingungen und in welchen Sektoren arbeiten Betroffene von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in Deutschland?

Auch hier gibt es keine einheitliche systematische Erfassung. Festhalten lässt sich aber, dass sich Fälle von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit vor allem im unteren Entgeltbereich beziehungsweise dem Niedriglohnsektor konzentrieren. Der KOK nennt vor allem Baugewerbe, Landwirtschaft, Gastronomie, fleischverarbeitende Industrie, Pflege und haushaltsnahe Dienstleistungen, vor allem in Privathaushalten, als Schwerpunktbranchen.⁵

Viele dieser Branchen sind vom System der Auslagerung gekennzeichnet, dem Subcontracting. Größere Unternehmen lagern Arbeiten dabei an kleinere Subunternehmen aus. Da diese oft nur zehn oder weniger Beschäftigte haben, bieten sie keinen allgemeinen Kündigungsschutz. Mitunter lagern Subunternehmen die Arbeiten auch an andere Subunternehmen aus. Sogenannte Subunternehmerketten entstehen dann. Dieser oftmals undurchsichtige Aufbau erschwert es Gewerkschaften und Behörden, diesen Bereich des Arbeitsmarktes zu regulieren und zu kontrollieren.

Das wiederum führt zu Arbeits- und Lebensbedingungen, die häufig prekär bis ausbeuterisch sind. Es gibt Branchen, in denen viele migrantische Beschäftigte keinen bezahlten Urlaub bekommen, kein Geld im Krankheitsfall, in denen Überstunden nicht bezahlt werden. Mitunter werden sie von ihren Arbeitgeber*innen auch gedrängt, Dokumente zu unterschreiben, deren Inhalt sie aufgrund der Sprachbarriere nicht verstehen.

Teilweise werden Menschen von ihren Vorgesetzten verletzt, physisch oder psychisch attackiert oder bedroht. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Betroffenen die Pässe abgenommen wurden, um sie an der Flucht zu hindern.

Untergebracht sind die migrantischen Beschäftigten in diesem Bereich oft in heruntergekommenen Wohnheimen oder Privatwohnungen, in denen sie sich mit mehreren Menschen ein kleines Zimmer teilen, oft zu überhöhten Preisen.

⁴ Eigene Berechnungen auf Grundlage der Bundesagentur für Arbeit (2020)

⁵ KOK (2025a), S. 14 und 39.



Fallbeispiel aus dem TIES-Projekt: Mashas Geschichte*

Masha* floh vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland. Wie viele andere Vertriebene suchte sie Sicherheit, Stabilität und die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Über eine Anzeige in den sozialen Medien nahm sie eine Stelle in einem Hotel in Bayern an. Ihr wurden eine reguläre Beschäftigung als Reinigungskraft, faire Bezahlung und eine Unterkunft im Hotel versprochen.

Die Realität sah jedoch anders aus: Masha lebte gemeinsam mit mehreren anderen Personen auf engem Raum unter schlechten hygienischen Bedingungen. Sie musste lange Arbeitszeiten ohne ausreichende Ruhepausen leisten und erhielt nur einen Bruchteil des Lohns, der ihr zugesagt worden war. Der tatsächlich gezahlte Lohn lag deutlich unter dem gesetzlichen Mindestlohn und wurde zudem nur unregelmäßig ausgezahlt.

Da sie von der Unterkunft und dem Einkommen abhängig war, ihre Rechte in Deutschland kaum kannte und Angst hatte, ihre Arbeit zu verlieren, suchte sie zunächst keine Hilfe. Zudem ging sie davon aus, dass solche Schwierigkeiten zum Neuanfang in einem fremden Land gehörten. Ihre Situation war für Behörden und Hilfsangebote zunächst unsichtbar und auch sie selbst erkannte nicht, dass sie von Arbeitsausbeutung betroffen war.

Erst durch die aufsuchende Arbeit von JADWIGA im Rahmen des TIES-Projekts wurde die Ausbeutung erkannt. Bei einer Informationsveranstaltung in einer Unterkunft für Vertriebene und Drittstaatsangehörige informierten Fachberater*innen von JADWIGA über Arbeitsrechte, mögliche Anzeichen von Ausbeutung und Menschenhandel sowie verfügbare Unterstützungsangebote. Die Veranstaltung bot zugleich die Möglichkeit für vertrauliche Gespräche.

Nach der Veranstaltung wandte sich Masha, die dort eine Freundin besuchte, an die Fachberater*innen und berichtete von ihren Arbeitsbedingungen. In den anschließenden Gesprächen wurden mehrere Hinweise auf Arbeitsausbeutung festgestellt. JADWIGA informierte sie daraufhin über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten und vermittelte sie an weitere Unterstützungsangebote.

Masha entschied sich, die Unterstützung anzunehmen. Mit professioneller Begleitung gelang es ihr, die Ausbeutungssituation zu verlassen. Sie erhielt einen Platz in einer geschützten Unterkunft, erstattete Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden und bekam eine Aufenthaltserlaubnis als Betroffene von Menschenhandel. Später fand sie eine neue reguläre Beschäftigung mit fairen Arbeitsbedingungen.

** Name und Details wurden verfremdet.*



Aus welchen Ländern kommen die Betroffenen? Und wie kamen sie nach Deutschland?

Auch hier gibt es unterschiedliche Quellen:

Dem Monitor Menschenhandel des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2024) zufolge gehören Menschen aus Rumänien zu den am stärksten betroffenen Personengruppen.⁶ In der KOK-Erhebung für 2024 waren vor allem Menschen aus Rumänien und Georgien von Arbeitsausbeutung betroffen.⁷ Die 171 Betroffenen aus dem Bundeslagebild des BKA von 2024 hatten vor allem folgende Staatsangehörigkeiten: slowakisch (64 Betroffene), moldawisch (37), vietnamesisch (19), ukrainisch (8). Deutsche Betroffene (2) werden vom BKA kaum erfasst.⁸

Die Anwerbung der Menschen verläuft über verschiedene Kanäle:

- Über Vermittlungsagenturen. Sie sind vor allem für Drittstaatsangehörige relevant, da diese spezielle Visa für Deutschland vorweisen müssen und – anders als EU-Bürger*innen – häufig nicht einfach frei einreisen können.
- Über digitale Angebote, etwa Annoncen in einschlägigen Internet-Foren und in den sozialen Medien.
- Über persönliche Netzwerke, also über Menschen aus dem Bekannten-, teils auch Familienkreis.

Oftmals werden die Arbeits- und Lebensbedingungen in Deutschland dabei falsch dargestellt, das heißt, die Menschen werden mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt.

Inwieweit sind Minderjährige betroffen?

Minderjährige sind im Bereich Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit weniger stark vertreten als andere Altersgruppen.

Das BKA verzeichnete für das Jahr 2024 insgesamt 209 abgeschlossene Verfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Betroffenen. Beim überwiegenden Teil (195) handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Im Bereich Arbeitsausbeutung verzeichneten die Behörden hingegen nur zwei Verfahren mit minderjährigen Betroffenen.⁹

Welche Hilfen gibt es für Betroffene?

Deutschlandweit gibt es eine Vielzahl an Beratungsangeboten. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der thematischen Ausrichtung und der Zielgruppen.

Das Beratungsnetzwerk Faire Mobilität berät EU-Bürger*innen hauptsächlich zum Bereich Arbeitsrecht. Das Programm Faire Integration richtet sich an Drittstaatsangehörige. Zudem gibt es regionale Angebote der regionalen Träger von Arbeit und Leben, darunter das BEMA – Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit.

⁶ DIMR (2024), S. 26.

⁷ KOK (2025a), S. 18.

⁸ Bundeskriminalamt (2025), S. 16.

⁹ Bundeskriminalamt (2025), S. 21.



Zur strafrechtlich relevanten Arbeitsausbeutung und zu Menschenhandel gibt es spezielle Angebote. Zu nennen wären die im KOK vernetzten Fachberatungsstellen, etwa JADWIGA in Bayern. Zudem gibt es telefonische und Online-Angebote wie die Bavarian Anti-Trafficking-Helpline.

Viele Beratungsstellen berichten von einem sehr hohen Aufkommen an Klient*innen. Laut KOK konnten viele der in ihm organisierten Beratungsstellen zeitweise keine neuen Ratsuchenden mehr aufnehmen.¹⁰

Zugleich ist das nur die Spitze des Eisbergs. Nicht alle Betroffenen kennen die Angebote. Zudem schrecken viele vor einer Beratung zurück, weil sie Konsequenzen fürchten.

Welche politischen Maßnahmen wurden in der Vergangenheit umgesetzt, und was war der Effekt?

Es gab in der jüngeren Vergangenheit verschiedene politische Ansätze, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten zu verbessern.

Etwa das Arbeitsschutzkontrollgesetz in der Fleischindustrie, das 2021 in Kraft trat. Seitdem ist es Unternehmen der Branche mit mehr als 49 Beschäftigten untersagt, Personal über Subunternehmen zu beschäftigen. Sie müssen sie direkt anstellen (Direktanstellungsgebot). Zudem müssen sie die Arbeitszeit der Beschäftigten digital erfassen.

Das Gesetz hat verschiedenen Studien zufolge zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitssituation geführt.¹¹ Da die Beschäftigten nun direkt bei den großen Unternehmen angestellt sind (und nicht mehr bei den teils undurchsichtigen Subunternehmen), fällt es Beratungsstellen und Behörden leichter, Verstöße zu verfolgen und die Verantwortlichen zu kontaktieren. Durch die Pflicht zur digitalen Zeiterfassung kommt es seltener zu Fällen von Lohnbetrug.

Dennoch gibt es weiterhin Probleme in der Branche, etwa bei der Unterbringung der Beschäftigten und ihrer Rekrutierung im Ausland (siehe oben). Ebenso bei der Entlohnung. Berichten zufolge werden Fachkräfte mitunter nur als Hilfskräfte bezahlt.

Eine Ausweitung des Direktanstellungsgebots auf andere Branchen wird häufig diskutiert. Derzeit (Juni 2026) prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Ausweitung auf die Lieferdienst-Branche.

¹⁰ KOK (2025b)

¹¹ Siehe Erol/Schulten (2025), Kärcher/Walser (2025) sowie Sommer et al. (2024)



Fallbeispiel aus dem TIES-Projekt: Ausbeutung im Baugewerbe

Eine Gruppe von mehr als zehn Männern aus Tunesien wurde mit dem Versprechen auf sichere Arbeitsplätze im Baugewerbe, faire Löhne und bessere Zukunftsperspektiven für sich und ihre Familien nach Deutschland angeworben. Viele von ihnen gaben dafür feste Arbeitsstellen in Tunesien auf. Um ihre Reise zu finanzieren, nahmen einige Kredite auf oder liehen sich Geld von Angehörigen.

Vor Ort erfüllten sich die Versprechen nicht. Die Männer lebten in überbelegten, unhygienischen Unterkünften und waren weder kranken- noch sozialversichert. Sie arbeiteten unter schlechten Bedingungen, während vereinbarte Löhne einbehalten wurden. Darüber hinaus waren sie bei der Unterbringung und bei aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten von ihren Arbeitgebern abhängig. Weil das erwartete Einkommen ausblieb, mussten ihre Familien in Tunesien weitere Schulden aufnehmen, um sie in Deutschland zu unterstützen.

In Beratungsgesprächen mit Faire Integration München wurde deutlich, dass nicht nur arbeitsrechtliche Verstöße vorlagen. Die täuschende Anwerbung, Verschuldung und Abhängigkeit wiesen auch auf Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung hin. Faire Integration München nahm deshalb Kontakt zur Fachberatungsstelle JADWIGA auf.

Beide Organisationen prüften den Fall gemeinsam – sowohl aus arbeitsrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf mögliche Anzeichen von Menschenhandel. So konnte der Fall nicht nur als Streit um ausstehende Löhne betrachtet werden, sondern auch als mögliche Form der Ausbeutung, bei der die Betroffenen spezialisierte Beratung und Schutz benötigten.

Nach der Vermittlung an JADWIGA erhielten die Männer individuelle Beratung, psychosoziale Unterstützung und Informationen über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten. Gemeinsam mit ihnen wurde geprüft, wie sie die ausbeuterische Situation sicher verlassen und Unterstützung bei Unterkunft, Lebensunterhalt und Aufenthaltsfragen erhalten konnten.

Mit wachsendem Vertrauen entschieden sich mehrere Männer, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Sie berichteten über ihre Anwerbung, die Arbeitsbedingungen und die Methoden, mit denen die Verantwortlichen ihre Abhängigkeit aufrechterhielten. Als potenziell Betroffene von Menschenhandel erhielten sie eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist. Diese gesetzlich vorgesehene Zeit soll Betroffenen ermöglichen, zunächst zur Ruhe zu kommen, Beratung anzunehmen und informiert über die nächsten Schritte zu entscheiden.

Der Fall zeigt, dass sich hinter vermeintlich rein arbeitsrechtlichen Problemen auch Menschenhandel verbergen kann. Beratungsstellen für Arbeitsrechte spielen daher eine wichtige Rolle bei der frühzeitigen Erkennung von Ausbeutung. Die weitere Unterstützung der Männer durch Faire Integration München und JADWIGA dauert an. Sie umfasst Beratung, psychosoziale Begleitung, rechtliche Unterstützung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.



Relevant für den Bereich Arbeitsausbeutung ist auch das 2023 in Kraft getretene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es verpflichtet Unternehmen, die Menschenrechte entlang globaler Lieferketten zu wahren. Das Gesetz kam unter anderem beim Streik der Lkw-Fahrer in hessischen Gräfenhausen zur Anwendung. Die Fahrer, die unter anderem aus Usbekistan stammten, waren über Monate nicht von ihrem polnischen Fuhrunternehmen bezahlt worden. Das für die Durchsetzung des Gesetzes zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüfte die Unterlagen und konnte so die verantwortlichen Auftraggeber identifizieren. Durch den entstandenen Druck kam es zu einer Einigung mit den Fahrern. Das Gesetz wurde von der Bundesregierung im Herbst 2025 allerdings faktisch abgeschwächt: Die Berichtspflicht entfällt, es werden nur noch schwere Verstöße geahndet.

Zu nennen sind zudem zwei Nationale Aktionspläne der Bundesregierung: der im Februar 2025 beschlossene Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit (NAP A/Z) sowie der im Dezember 2024 beschlossene Nationale Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen (NAP MH). Nationale Aktionspläne sind rechtlich nicht bindend, sie formulieren politische Ziele. Die beiden Aktionspläne enthalten Maßnahmen zur Förderung der Beratungsangebote für Betroffene, zur grenzüberschreitenden Vernetzung relevanter Akteure und zur Sensibilisierung der Behörden (NAP A/Z) sowie Maßnahmen zum besseren Schutz der Betroffenen und einer Intensivierung der Strafverfolgung (NAP MH).

Letzterem Ziel folgt auch die Überarbeitung der Paragraphen 232 ff. im Strafgesetzbuch. Die bisherigen Formulierungen der Straftatbestände hatten sich in der Praxis als schwer nachweisbar erwiesen. Mit der Überarbeitung sollen die Definitionen vereinfacht und die Strafverfolgung erleichtert werden. Neu aufgenommen werden sollen zudem Ausbeutungsformen wie Leihmutterschaft, Zwangsverheiratung und illegale Adoption. Zudem soll auch das wissentliche Nutzen von Leistungen, die unter Ausbeutungsbedingungen erbracht wurden, unter Strafe gestellt werden.

Was TIES umsetzt

Das EU-geförderte Projekt TIES unterstützt in Deutschland, Italien und Griechenland Drittstaatsangehörige, die von Arbeitsausbeutung oder der Ausbeutung zu strafbaren Handlungen bedroht oder betroffen sind. In Deutschland setzt IRC das Projekt mit JADWIGA um.

Im Mittelpunkt steht Betroffene frühzeitig zu unterstützen ihre Situation zu erkennen, und ihnen einen sicheren Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten zu ermöglichen. Dafür verbindet TIES digitales Streetwork in sozialen Medien mit aufsuchender Beratung vor Ort. Gleichzeitig werden Fachkräfte in Behörden, bei der Polizei und in sozialen Diensten geschult, damit sie Anzeichen von Ausbeutung besser erkennen und Betroffene sicher an Fachberatungsstellen weitervermitteln können. Ergänzt wird dieser Ansatz durch Veranstaltungen, Webinare und politische Empfehlungen, um die Identifikations- und Schutzmechanismen auf nationaler und europäischer Ebene weiterzuentwickeln.



Quellen

Böhme, R. (2024): Arbeitsausbeutung im Reinigungsgewerbe – Problemlagen, Hilfestrukturen, Handlungsmöglichkeiten. Forschungsförderung Working Paper Nr. 333. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. Externer Link: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008862/p_fofoe_WP_333_2024.pdf, abgerufen am 13.07.2026.

Bundesagentur für Arbeit (2020): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten – Deutschland, Länder und Kreise (Quartalszahlen, Stand Dezember 2020). Externer Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523088&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft, abgerufen am 13.07.2026.

Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Externer Link: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2024.pdf>, abgerufen am 13.07.2026.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) / Berichterstattungsstelle Menschenhandel (2024, 3., korrigierte Auflage August 2025): Monitor Menschenhandel in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Berlin. ISBN 978-3-949459-55-9. Externer Link: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-menschenhandel-in-deutschland>, abgerufen am 13.07.2026.

Erol, Ş., Schulten, T. (2020): Neuordnung der Arbeitsbeziehungen in der Fleischindustrie – Das Ende der „organisierten Verantwortungslosigkeit“? WSI Report Nr. 61, Oktober 2020, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. Externer Link: https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_61_2020.pdf, abgerufen am 13.07.2026.

Erol, Ş., Schulten, T. (2025): Neue Arbeitswelt in der Fleischindustrie? Eine Bilanz der Veränderungen nach dem Arbeitsschutzkontrollgesetz. WSI Report Nr. 41, März 2025, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. Externer Link: https://www.wsi.de/fpdf/HBS-009091/p_wsi_studies_41_2025.pdf, abgerufen am 13.07.2026.

Frei, Nula (2018): Menschenhandel und Asyl: die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Opferschutz im schweizerischen Asylverfahren. Bern: Stämpfli.

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2025a): Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland 2025. Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2024. Berlin. Externer Link: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Datenbericht_2025_d_Bericht_web.pdf, abgerufen am 13.07.2026.

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2025b): Neue Daten zu Menschenhandel und Ausbeutung für das Jahr 2024. Pressemitteilung. Berlin. Online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/news-detail/neue-daten-zu-menschenhandel-und-ausbeutung-fuer-das-jahr-2024>, abgerufen am 13.07.2026.

Kärcher, A., Walser, M. (2025): Durchsetzung von Arbeitsrecht - das Arbeitsschutzkontrollgesetz als Modell? - Verfassungs- und europarechtliche Fragen mit besonderer Berücksichtigung des Direktanstellungsgebots. HSI-Schriftenreihe Bd. 54, Frankfurt am Main. Externer Link: <https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009092>, abgerufen am 13.07.2026.

Sommer, J., Karb, S., Bröker, L.-M., Rennert, C., Maaßen, J., Wiesemann, E., Flatters, B., Perry, S. (2024): Die Evaluation nach § 8 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch). Abschlussbericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Externer Link: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-633-gsa-fleisch-arbeitnehmerrechte.pdf>, abgerufen am 13.07.2026.



Impressum

© 2026

International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH
Wattstraße 11, 13355 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Eintragungsnummer: 181447 B
Steuernummer: 27/614/04217

Geschäftsführung: Lena Görgen, Madlin Sadler
Aufsichtsrat: Kathrin Jungehülsing (Vorsitz), Dr. Kara Preedy (stv. Vorsitz)

<https://de.rescue.org>
E-Mail: irc.deutschland@rescue.org

Kontakt: Filip Mitrovski, Filip.Mitrovski@Rescue.org

Autor: Sascha Lübbe
TIES-Fallbeispiele und -Infokasten: Filip Mitrovski
Layout: Lizanne Richter

Das Projekt TIES ist von der Europäischen Union kofinanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Union noch die Europäische Kommission können dafür verantwortlich gemacht werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

